Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2017/144
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Verzicht des Kreistagsabgeordneten Henning Stöcks auf sein Kreistagsmandat - Nachrücken von Herrn Jörg Martens als Ersatzperson

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Medienarbeit	01.06.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.06.2017	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Vorberatung)	21.06.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Kreistagsabgeordnete Henning Stöcks hat gegenüber dem Landrat schriftlich erklärt, dass er auf sein Kreistagsmandat verzichtet.
Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG endet die Mitgliedschaft im Kreistag für Kreistagsabgeordnete durch Verzicht, der dem Landrat schriftlich zu erklären ist und widerrufen werden kann. Gem. § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreistag vorliegt.

Der Unterzeichner hat als Kreiswahlleiter gem. § 44 Abs. 6 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWK) festgestellt, dass der Sitz gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 2 NKWG auf Herrn Jörg Martens übergeht.
Durch den Versicht von KTA Henning Stöcks auf sein Mandat rückt Herr Jörg Martens als Ersatzperson nach und erwirbt damit einen Sitz im Kreistag. Nach § 51 NkomVG beginnt die Mitgliedschaft im Falle des Nachrückens als Ersatzperson frühestens mit der Feststellung des Verlustes durch den Kreistag nach § 52 Abs. 2 NKomVG.

Durch den Verzicht auf das Mandat sind durch die CDU-Fraktion folgende Gremien nachzubesetzen:

- Sozialausschuss (stellv. Ausschussvorsitzender)
- Umweltausschuss
- Widerspruchsbeirat (stellv. Ausschussvorsitzender)
- Jobcenter Landkreis Uelzen – Trägerversammlung
- Wasserversorgungszweckverband – Verbandsversammlung
- Wasserversorgungszweckverband – Verbandsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag stellt fest, dass die Mitgliedschaft des Kreistagsabgeordneten Henning Stöcks gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zum Zeitpunkt des Beschlusses endet. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass Herr Jörg Martens durch Nachrücken als Ersatzperson die Mitgliedschaft im Kreistag gem. § 51 KkomVG zum Zeitpunkt des Beschlusses erwirbt.

Anlagen:

Dr. Blume